

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

137 (10.9.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 137.

Karlsruhe 10. September.

## A n z e i g e.

Indem ich mich auf meine Anzeigen in Nr. 62 und 101. dieses Blattes beziehe, bitte ich die verehrlichen auswärtigen Abonnenten, ihre Bestellungen auf das fünfte Abonnement, oder Nr. 145 bis 181. gefälligst sogleich bei dem betreffenden Postamte zu machen, weil die Zusendung derselben, der bestehenden Posteinrichtung gemäß, sonst unterbleibt, und später eingehenden Bestellungen die ersten Nummern dieses Abonnements leicht nicht beigelegt werden könnten, da künftig nur wenige Exemplare über die festbestellte Anzahl gedruckt werden. —

Von dem dritten und vierten Abonnement besitze ich nur noch wenige einzelne Exemplare, und bitte daher diejenigen Besitzer der ersten 72 Nummern, welchen an dem vollständigen Besitze des Landtagsblattes gelegen ist, das ihnen Fehlende möglichst schnell zu bestellen. —

Karlsruhe, den 9. September 1831.

Lh. Ch. Groos.

(Fortf. des in der 83. Sitzung der zweiten Kammer vom Abg. Goll erstatteten Berichtes über die Nachweisungen der Geldverwendung des Großherz. Finanzministeriums mit Branchen, von den Jahren 1827—1830.)

Da das Karlsthor ein nothwendiges Bauwesen war, und die Stadt Karlsruhe keine Verbindlichkeit hat, für die Unterbringung der Militär-Thorwache, neben ihrem eigenen Thorhüter, zu sorgen, die Verwendung des verwilligten Bauaufwandes von 10,000 fl. bloß auf Erhaltung des bereits bestandenen Bauwesens ging, so hält Ihre Kommission diesen Satz für gerechtfertigt, und trägt deshalb auf Genehmigung an.

Dagegen mußte das neue Finanzministerial-Gebäude, welches nach dem Umfange des Platzes und nach dem glänzenden Maßstabe, in dem der Bau begonnen wurde, große Summen zu seiner Vollendung zu erfordern scheint, die Aufmerksamkeit Ihrer Kommission ganz besonders in Anspruch nehmen.

Sie erbat sich daher nähere Aufklärung von dem Herrn Finanzminister, welche, so weit dieselbe nicht aus dem vor-

gelegten Budget hervorging, bereitwillig gegeben wurde, und Ihnen nun dieses Verhältniß zur Prüfung und Erörterung vorlegen kann. Es wird nämlich, um die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Baues zu begründen, angeführt, daß der Raum in dem sogenannten Kanzleigebäude schon längst nicht mehr hingereicht habe, um alle Stellen, ihre Archive und Akten zu fassen, besonders nachdem auch später centralisirte Administrationen untergebracht werden mußten.

Zwar habe man sich dadurch zu helfen gesucht, daß man nach und nach die Revision und Registratur der Kirchensektionen, die Staatsanstalten-Kommission, die Hofdomänen-Kammer, und andere mehr, in Miethwohnungen unterbrachte. Allein, abgesehen davon, daß solche Trennungen die Aufsicht und den Geschäftsgang sehr erschwerten, so sey gleichwohl für die in dem Kanzleigebäude zurückgebliebenen Stellen der Raum zu eng gewesen. Namentlich hätten das Ministerium des Innern und der Justiz gegründete Klagen erhoben, und als sprechender Beweis diene ferner die Verlegung der Registraturen auf den Speicher

und die Unterschlagung der Kommunikationsgänge mit Bretterwänden. Obnerachtet dieser Einrichtungen befinde sich noch heute ein Theil der Behörden in Miethwohnungen. Es sei nothwendig und die Pflicht der Regierung gewesen, die Gefahr für die auf die Speicher aufgebäuften, oft höchst wichtigen Akten zu beseitigen, besonders nachdem das Gewicht derselben das Gewölbe gedrückt, und größeren Nachtheil herbeizuführen gedroht habe. Um aber zur Beförderung des Dienstes die Branchen einer Verwaltung in einem und demselben Gebäude vereinigen zu können, und um die Angestellten nicht länger in engen, ungesunden Räumen, oder unter dem durch die Sonne erhitzten Dache arbeiten zu lassen, sey es unvermeidliche Nothwendigkeit gewesen, sämtliche Finanz-Branchen aus dem alten Kanzlei-Gebäude zu entfernen, und für dieselben ein neues Haus zu erbauen, in welchem durch ihre Concentrirung der bei diesem Staatsverwaltungszweige so wohlthätige, rasche und abgekürzte Geschäftsgang erzielt werden könnte. Der Herr Finanzminister hat ferner darzustellen gesucht, daß das neue Finanzministerialgebäude diesen Anforderungen entsprechen und der Staatskasse keinen größeren Aufwand verursachen würde, als sie bei kümmerlicher Dislocirung der Branchen des Finanzministeriums in Miethwohnungen, für weit unvollkommenere Erreichung des nämlichen Zweckes, hätte bestreiten müssen. Es sollen nämlich in das neue Gebäude aufgenommen werden:

1) Die Stellen, welche dermalen in Miethen wohnen und folgende Miethzinsse entrichten:

1) Die Hofdomänenkammer 1,215 fl., 2) die Baudirektion 220 fl.; 3) die Kassen-Kommission 300 fl.; 4) die Kreiskasse 250 fl.; 5) Kanzleidiener 100 fl.; mithin werden im Ganzen erspart 2,085 fl. Miethzinsse.

Ferner müßten noch Miethwohnungen gesucht werden, und würden kosten: 1) für die Stenerdirektion 1,500 fl., 2) für die Fiskalats-Kommission 300 fl., 3) für die Amortisationskasse 700 fl. und 4) für die Oberrechnungskammer 2,200 fl. im Ganzen 4,700 fl. Für sämtliche Miethwohnungen werden mithin erspart 6,785 fl. Berechnet man hierzu den Erlös von der Wohnung des Finanzministers, so könnte dieser nach Abzug des vierprocentigen Kapitals seines Miethzinses ad 600 fl. noch 10,000 fl. betragen: ferner der Erlös aus dem Gebäude der Oberforstkommision, nach Abzug des vierprocentigen Kapitals des Miethzinses für den Land-Oberjägermeister v. Kettner ad 300 fl.

noch 39,500 fl.; beide würden zusammen also ein Kapital von 40,000 fl. ausmachen. Berechne man davon die Zinsen mit 4 Procent auf 1,980 fl., so betrage die ganze jährliche Ersparniß 8,765 fl., und diese Rente in das vierprocentige Kapital verwandelt, mache 219,125 fl.

Der Aufwand für das neue Gebäude wurde berechnet, 1) Für den Platz, nach Abzug des Erlöses aus den Uebergebäuden 47,200 fl.; 2) Baukosten nach dem Anschlage 163,000 fl.; 3) Umzug und Einrichtung 5,000 fl., zusammen auf 215,200 fl.

Hieran seien bezahlt im Jahre 1829/30 für den Platz 47,200 fl., aus laufenden Revenuen 54,387 fl., aus dem Grundstock der Domänen-Administration wurde beigezossen für den ungefähr entsprechenden Theil des Gebäudes 52,920 fl., zusammen 154,507 fl., mithin seien ins Budget nur noch 60,693 fl., oder rund 61,000 fl. aufzunehmen, welche Summe durch den spätern Verkauf obiger Gebäude wieder gedeckt werde.

Obgleich nun ihre Kommission die von dem Herrn Finanzminister gegebene Uebersicht nicht so unbedingt anerkennen kann, indem es ihr noch nicht ganz klar ist, daß für alle die unter Ziffer 2 bezeichneten Stellen ebenfalls Miethwohnungen, und zwar in den angegebenen Preisen, gesucht werden müssen, obgleich sie ferner zweifelt, daß durch die zu verkaufenden Häuser der Bedarf gedeckt, und daß das neue Finanzministerial-Gebäude, nach der Art, wie es aufgeführt wird, um den berechneten Anschlag hergestellt werden könne, auch mißbilligen muß, daß für dieses Haus ein Platz erkaufte wurde, welchen die darauf befindlichen Uebergebäude sehr vertheuert haben, so hat sie doch aus den angegebenen Verhältnissen die Ueberzeugung geschöpft, daß die Erbauung eines neuen Finanzministerial-Gebäudes selbst im Interesse des Dienstes zweckmäßig sei. Aber eine ganz andere Frage drängt sich hier auf: — ob es nämlich in der Befugniß des Finanzministeriums lag, ein derartiges Gebäude, wofür der Kostenbetrag auf einige 100,000 fl. ansteigt, anzufangen und erbauen zu lassen, ehe den Ständen die Vorlage gemacht, die Nothwendigkeit nachgewiesen, sofort die Genehmigung erteilt, und die Anweisung auf die dazu erforderlichen Fonds eingeholt worden war?

Diese Frage, meine Herren, muß Ihre Kommission geradegu verneinen, und daher die Erwartung aussprechen, daß künftig auch in diesem Theile der Verwaltung die ver-

fassungsmäßige Einwirkung der Stände nicht umgangen werden möge.

Da inzwischen die Frage rüchichtlich dieses Bauwesens bei dem Budget zur Berathung kommt, so enthält sich Ihre Kommission der Stellung eines hierauf Bezug habenden Antrages.

Was aber die Ueberschreitung nach der vorgelegten Rechnung betrifft, so glaubt Ihre Kommission nach Mittheilung dieser verschiedenen Umstände auf ihre Genehmigung antragen dürfen.

Der Mehraufwand bei Pensionen von 16,869 fl. 25 $\frac{1}{2}$  fr. bleibt der Beurtheilung des besondern Vortrages über die Pensionen überlassen.

#### Sechs und sechzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 27. Juli 1831.

Nachdem der Abgeordnete Duttlinger eine von 214 Konstanzer Bürgern unterzeichnete Petition, Zollangelegenheiten betreffend, eingereicht hat, wird die Diskussion über den Bericht des Abg. Bekk, die Behandlungsweise der Prozeßordnung betreffend, eröffnet, wobei Staatsr. Nebeniüs vorläufig bemerkt, daß er mit den gemachten Vorschlägen um so mehr einverstanden sey, da sie mit den von der Regierung gemachten Vorschlägen im Wesentlichen übereinstimmen.

Bekk bemerkt, daß die Kommission in der Zwischenzeit, weil die vorgeschlagene Berathungsart nicht mehr möglich seyn werde, auf die Modification ihres Vorschlags gekommen sey, daß die Hauptzüge des Entwurfs sogleich berathen und darüber ein Gutachten erstattet werden möchte, ob und mit welchen Modificationen die Prozeßordnung einstweilen bis zum nächsten Landtage provisorisch eingeführt werden sollte. Er begründet diesen Vorschlag mit der Dringlichkeit einer Aenderung in dem Gerichtsverfahren, und den Vortheilen, welche auf dem nächsten Landtage die gemachten Erfahrungen bei der Berathung gewähren würden.

Staatsr. Nebeniüs setzt die zwei Fälle: entweder werde der Entwurf in seinen Grundlagen als dem jetzigen Stande der Wissenschaft und den Bedürfnissen des Landes entsprechend anerkannt, oder er werde es nicht; im ersten Falle könne eine große Zahl von Abänderungen nicht eintreten, wegen des innigen Zusammenhanges der einzelnen Bestimmungen; im andern Falle halte er es unmöglich, die be-

deutenden Abänderungen in der Kammer selbst zu machen, weil dann nothwendig die 1200 Artikel durch Aenderung der Grundlage vernichtet würden, und darum auch eine artikelweise Berathung statt finden müßte, was in einem Jahre kaum zu Stande gebracht werden könne.

Bordolo macht in einer sehr ausführlichen Rede auf die Wichtigkeit des Gesetzesentwurfs einer neuen Prozeßordnung aufmerksam, auf die Schwierigkeiten seiner Prüfung, auf die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung, die nicht übereilt werden dürfe, und schließt mit dem Antrage: „Die ganze Berathung bis zum künftigen Landtage auszusetzen, dagegen sowohl beide Landesuniversitäten, als sämtliche Gerichte und Hofgerichte, sodann alle praktische Beamten und Rechtsgelehrte unsers Vaterlandes zu gründlicher Begutachtung der Prozeßordnung aufzufordern, und sämtliche Gutachten der durch praktische Geschäftsmänner zu verstärkenden Gesetzgebungs-Kommission zur nöthigen Rücksichtnahme und Benutzung zu übergeben.

Kettig v. L. stimmt der von Bekk vorgeschlagenen Modification bei.

v. Isstein widersezt sich der provisorischen Einführung, „weil die Annahme eines Gesetzes als Provisorium, während die Kammer versammelt ist, eine Erscheinung sey, von der er wenigstens in repräsentativen Verfassungen noch kein Beispiel habe“; wenn die Dauer des Landtags zu kurz sey, um das ganze Gesetz zu berathen, so möchte er lieber dazu rathe, sich einstweilen nur auf die Executionsordnung und Gantordnung zu beschränken, damit wenigstens diesem dringenden Bedürfnisse des Landes abgeholfen würde.

Werk verlangt, daß zuerst über die Fundamentalgrundsätze, die zugleich die positiven leitenden Normen seyen, nämlich über die Kollegialität, die Mündlichkeit und Definitivität des Verfahrens, und die Trennung der Justiz und Administration geschäftsordnungsmäßig berathen werden müsse, und nur in dieser Voraussetzung sey er als Kommissionsglied dem Antrage des Berichterstatters beigetreten; nur nach Feststellung jener Grundsätze könne allenfalls die Frage entstehen, in wie weit solche Modificationen vorgeschlagen werden könnten, um wo möglich nach diesen allgemeinen Grundsätzen die Prozeßordnung provisorisch bis zum nächsten Landtage einzuführen, und eine specielle Prüfung der einzelnen Theile später eintreten zu lassen.

Mittermaier hält es für nothwendig, daß die Kam-

mer sich darüber ausspreche, ob auf dem gegenwärtigen Landtage die Prozeßordnung, wie sie vorliege, der Gegenstand einer Berathung seyn solle. Werde diese Frage bejaht, so müsse die weitere über die zweckmäßigste Form erörtert werden; werde sie verneint, so müsse eine andere Form vorgeschlagen werden, wie im Interesse des Landes, wenn nicht Alles, doch wenigstens Einiges, und dieses ohne Uebereilung, erreicht werden könne.

Staatsr. Nebeniüs hält die Einführung der Prozeßordnung in der Weise gewöhnlicher Provisorien für keine zweckmäßige Maßregel; wenn darunter aber verstanden sey, daß die Prozeßordnung, unter Vorbehalt einer Revision nach 2 Jahren, mit der Wirkung eingeführt werden solle, daß die Verbesserungen, worüber man sich mit der Regierung vereinige, eintreten, so werde man diese Maßregel von Seiten der Regierung sehr billigen. Die Kammer werde diesem Antrage nur beitreten, wenn sie die Prozeßordnung in ihren Grundsätzen für gut, und in der Ausführung für zweckmäßig halte; sie werde, wenn sie einzelne Theile fände, die einer Verbesserung empfänglich und bedürftig scheinen, vielleicht nach dem Antrage v. Zstein, einige Theile herausheben, um die dringendsten Bedürfnisse der Gesetzgebung zu befriedigen.

Duttlinger widersezt sich der vorgeschlagenen Vertagung der Berathung der Prozeßordnung, tritt dem Antrage des Berichterstatters bei, der sich mit dem Vorschlage v. Zstein vereinigen lasse, dem Antrage nämlich, daß die Kommission den Entwurf berathe, und der Kammer vorschlage, ob er im Ganzen oder ob nur einzelne Theile desselben, z. B. die Vollstreckungsordnung und die Santordnung bei den gegenwärtigen Landtage in dem Sinne zum Gesetz erhoben werde, daß zwischen jetzt und dem nächsten Landtage dieser Entwurf ins Leben eingeführt, jedenfalls jedoch dem nächsten Landtage zur Revision vorgelegt werde.

Bekk erklärt, daß er im Allgemeinen bei dem frühern Antrage bleibe, mit der Modifikation, wornach sogleich ausgesprochen werde, daß nach 2 Jahren das Ganze unter Zugrundelegung der gemachten Erfahrungen einer Revision unterworfen werde, wornach alsdann die Berathung der herausgehobenen Bestimmungen schneller vor sich gehen könne.

Gerbel bekennt, daß er von einer neuen Prozeßordnung nichts wissen möchte, wenn nicht dabei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Collegialität in erster Instanz und Trennung

der Justiz von der Administration eingeführt werde, welche Hauptgrundsätze demnach zuerst zur Diskussion gebracht werden müßten.

Nachdem an der weitem Diskussion noch die Regierungs-Kommissäre Geh. Rath v. Weiler und Minist. Rath Ziegler und außer den schon genannten Abgeordneten auch noch Wegel I. und II., Welker, Schaaff und Seltzam Theil genommen, wird auf die einzelnen Anträge der Kommission übergegangen.

Der erste Antrag, daß in den fünf Abtheilungen nur diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, gegen welche ein Mitglied der Abtheilung Anstände erhebt, besonders erörtert werden sollen, wird angenommen; der zweite welcher eine Verstärkung der Kommission vorschlägt, wird als erledigt betrachtet.

Der dritte Antrag sagt, daß die Kommission gemeinschaftlich mit den Regierungs-Kommissären den Entwurf vollständig berathen soll, zuerst die allgemeinen Grundsätze, die durch den ganzen Entwurf durchgeführt sind, und alsdann die einzelnen Titel und Artikel. — Zu diesem Antrage bemerkt Staatsr. Nebeniüs, daß man an diesen Antrag den weiteren knüpfen sollte, daß die Kommission für die Prozeßordnung zugleich auch die Kommission für die Gerichtsordnung seyn soll, weil man dann auf die Punkte in der Vorlage der Gerichtsverfassung Rücksicht nehmen könne, die in dem Berichte für einschlagend erklärt werden.

Es wird hierauf der Beschluß gefaßt, daß die Gerichtsverfassung von der für die Prozeßordnung ernannten Kommission behandelt, daß außer den Fundamentalgrundsätzen auch die Gerichtsverfassung vorläufig von der Kommission zum Vortrage gebracht werden, und daß letztere, nachdem sie über die allgemeinen Grundsätze berichtet hat, sich insbesondere mit der Executions- und Santordnung beschäftigten soll. Somit wird der dritte Antrag angenommen.

Bei den übrigen Anträgen wird nichts erinnert, und solche von der Kammer angenommen.

Die Tagesordnung führt hierauf auf die Berichte der Petitions-Kommission.

Zuerst berichtet der Abg. Winter v. H. über die Bitte der Mehlhändler zu Mannheim, um Abstellung der Erlaubniß zum pfundweisen Mehlverkauf durch die dortigen Bäcker.

Die Kammer beschließt, diese Petition dem Großherzogl. Staatsministerium mit dem geziemenden Anfügen mitzutheilen, daß man zwar die Ministerialverfügung, den Mehlhandel da, wo er nicht einer Innung oder einer Zunft angehört, jedem als Produktenhandel frei zu geben, sachgemäß und einem Gesetze nicht entgegen finde, dagegen aber die in den Ministerialakten befindliche Abschrift des Artikels 423 der Mannheimer Polizeivorschriften als die Gewerbetätigkeit hemmend ansehe und dessen Aufhebung gegen die Petenten empfehle. — Gener Artikel beschränkt nämlich den Handel der Mehlhändler auf Mehl und Hülsenfrüchte, und untersagt ihnen die Führung aller übrigen Waaren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, bei Strafe der Confiskation.

Auf der Tagesordnung steht zwar nun der Bericht über die Beschwerde des Paul Kerpel von Berwangen.

Staatsr. Winter bemerkt, daß die in der Petition erwähnten Thatsachen sich aus einer Zeit herschreiben, in welcher weder er noch einer seiner Kollegen im Ministerium gewesen; er habe die Akten unvollständig gefunden, und deshalb die Einsendung der erforderlichen Akten veranlaßt, weshalb er wünsche daß dieser Gegenstand auf einige Tage ausgesetzt werde.

Duttlinger begründet hierauf die von ihm angefügte Motion wegen eines Gesetzes über das Verfahren der Behörden und die Form des Verfahrens in Fällen erzwungener Eigenthumsabtretung.

Er macht zuerst darauf aufmerksam, daß Beschwerden dieser Art beinahe auf allen Landtagen vorkommen und häufig gegründet gefunden worden, was er auch von der gegenwärtigen vermuthet. Er sieht die Quelle aller dieser Klagen in dem Mangel eines Gesetzes, welches das Verfahren bestimmt, und an die Gerichte verweist. — „Es kommen,“ fährt er fort, „bei allen erzwungenen Eigenthumsabtretungen zwei Fragen vor: 1) die Frage, ob ein Eigenthum zur Abtretung gezwungen werden könne und solle, und 2) die Frage der Entschädigung. Ueber die Art und Weise der Behandlung und Entscheidung der ersten Frage durch die oberste Staatsbehörde sind niemals Beschwerden hier eingekommen, wohl aber in Beziehung auf die Art und Weise der Behandlung und Entscheidung der zweiten Frage, weil keine gesetzliche Bestimmungen darüber vorhanden sind; es werden auch diese Beschwerden nie aufgehört, weil der Punkt der Entschädigung derjenige ist, über

welchen die Betheiligten in der Regel aus leicht erklärlichen Gründen nicht miteinander übereinstimmen.

Bald ist es der Eigennuß, der aus der Noth, in der sich der Staat befindet, fremdes Eigenthum haben zu müssen, Vortheil ziehen will; zuweilen ist es aber auch die Anhänglichkeit des Besitzers an einen Eigenthumsgegenstand, der ihm durch langjährigen Besitz lieb und werth geworden ist, was ihn jetzt verleitet, durch übermäßige Forderungen die Trennung von diesem lieb gewordenen Eigenthumsstück abzuwenden, oder möglichst zu verzögern.

Ein anderer Erklärungsgrund liegt aber auch in dem gar häufig eintretenden allzugroßen Eifer der Techniker, welche die Werke ihrer Kunst bisweilen höher anschlagen, als die Heiligkeit des Privat-Eigenthums. In den meisten Fällen entstehen daher über die Entschädigung Streitigkeiten, welche die schlimmsten sind, weil sie kein Ende nehmen, weil sie mit großer Hestigkeit und bisweilen mit Anwendung der rohen Gewalt der Selbsthilfe zur Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe geführt werden.

Wir haben vor nicht langer Zeit in einer Hauptstadt des Landes den Fall erlebt, daß die Frau eines Gärtners, die auch in der Lage war, ein Stück von ihrem Eigenthum hergeben zu müssen, an dem Tag, wo die Agenten der Obrigkeit kommen sollten, um das herzugebende Stück mit Pfählen auszuzeichnen, sich auf ihr Eigenthum bewaffnet mit einer Hacke und mit der Drohung hingestellt hat, sie werde Jeden, der es wage, ihr Eigenthum zu betreten, niederschlagen. Sie werden auch den Ausgang dieser tragischen Geschichte zu wissen begehren, der kurz darin besteht, daß diese tapfere Frau groß genug war, um die Agenten der Staatsobrigkeit für diesmal zu vertreiben. Der Fall ist nicht ohne großen moralischen Schaden abgelaufen, der dadurch der Autorität der Obrigkeit und dem Ansehen der Gesetze zugefügt worden ist; der Fall nämlich hat eine Reihe von Tagen hindurch als Gegenstand des Gelächters über die Obrigkeit, die mit dieser Angelegenheit zu thun hatte, gedient.

Um alle diese Uebel für die Zukunft abzuwenden schlage ich vor, dahin zu wirken, daß noch während des gegenwärtigen Landtags ein einfaches Gesetz zu Stande kommen möge, das folgende Bestimmungen enthält:

1) daß der Zwang zur Abtretung vom Privat-Eigenthum immer nur gerichtlich angewendet werde, selbst in dem Fall, wo kein Streit vorkommt;

2) die Bestimmung, daß die Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten über die Entschädigung und das Maß derselben vor die Gerichte gewiesen werde.

3) die Bestimmung der Formen des gerichtlichen Verfahrens, das in diesem Fall eintreten soll. Ich erlaube mir, beizufügen, daß ich der Kommission, wenn mein Vorschlag so glücklich ist, der Prüfung der Kammer würdig erfunden zu werden, ein Gesetz und die Verhandlungen darüber — mittheilen werde, welches die Form in der Weise enthält, wie ich sie wünschte. Ich meine nämlich das Gesetz von Frankreich vom 8. Mai 1810. Das bürgerliche Gesetzbuch von Frankreich enthält dieselbe Bestimmung über die erzwungene Eigenthums-Abtretung für öffentliche Zwecke, wie unser bürgerliches Gesetzbuch, indem unser Gesetzbuch die französische Bestimmung nur übersetzt hat; es enthält ferner unsere Verfassung ganz dieselbe Bestimmung, die der französische Verfassungsbrief enthält, es bedarf aber diese Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs und unseres Staatsrechtes einer weitem Entwicklung gerade in der Weise, wie dieselben Bestimmungen, die wir zu bewundern haben in dem trefflichen Gesetze, das ich hier bezeichnet habe — eines der trefflichsten bürgerlichen Gesetze über die Heiligkeit des Eigenthums, das nach dem Zeugniß der ausgezeichnetsten Männer von Frankreich unter dem Kaiserreich seine Entstehung erhalten hat.

Das Gesetz selbst habe ich hier in Händen, und ich werde es seiner Zeit in die Abtheilungen geben.

Schaaff und Mittermaier unterstützen den Antrag. Letzterer macht zugleich auf das Gesetz, welches über diesen Gegenstand im J. 1812 in Nassau erlassen worden, das noch eine Verbesserung des Französischen enthalte, dann auf ein in Baiern unterm 14. August 1815 erlassenes aufmerksam; und bemerkt, daß seit 5 Jahren in Frankreich sich gewichtige Stimmen über das dortige Gesetz erhoben haben, die seine Verbesserung fordern, und daß in England unter keiner Bedingung das Eigenthum mit Zwang abgetreten werden müsse. Er fügt die Bitte bei, daß die Fälle näher bezeichnet werden möchten, in welchen die Abtretung zu öffentlichen Zwecken zwangsweise gefordert werden könne.

Auch Merk und Welker erklären sich für den Antrag; Letzterer mit dem Zusätze, daß er wünsche, es möge, wie in England, ein Schwurgericht an Ort und Stelle entscheiden, ob ein Eigenthum abgetreten werden müsse.

Staatsr. Winter macht ebenfalls auf ein gutes Gesetz

über Eigenthumsabtretung aufmerksam, welches die Republik Bern habe.

Die Kammer beschließt hierauf die Motion in den Abtheilungen in Berathung zu ziehen.

Der Abg. Buhl erstattet nun Bericht über die Bitte der Wirthe zu Gundelfingen und St. Georgen Amts Freiburg, wegen Erhebung des Pflastergeldes in Freiburg bei retourgehenden Vorspannspferden. Schaaff und Wegel II. sprechen die Hoffnung aus, daß dieser Beschwerde durch das Stadtmamt Freiburg abgeholfen werde; da indeß die Petenten nicht nachweisen, daß sie sich vorher an die Landesbehörden gewendet, beschließt die Kammer nach dem Antrage der Kommission, zur Tagesordnung über zu gehen.

Der selbe berichtet über die Bitte der gewerbtreibenden Einwohner von Gemmingen um Aufhebung der ihnen von ihrem Grundherrn aufgelegten Marktsteuer.

Die Kammer beschließt nach dem Antrage der Kommission, diese Petition dem Großh. Staatsministerium mit der Bitte zu übergeben, gefällige Untersuchung anordnen und nach Befinden der Sache Abhülfe etwaigen Mißbrauchs bewirken zu wollen.

Der selbe berichtet zuletzt noch über die Bitte der Gemeinden Blansingen und Kleinkems, Amts Lörrach, um Rückzahlung einer alten aber schon längst bezahlten Steuerabgabe. (Sie verlangen Rückersatz ihrer seit 1815 bis 1828 bezahlten alten Abgaben). Der Bericht schließt mit folgenden Worten: „Ihre Kommission kann dieses Gesuch Ihrer Berücksichtigung nicht empfehlen, da einmal ausgesprochen ist, daß kein Rückersatz für dergl. Steuern bewilligt werden könne. Obgleich wir diese Gemeinden gleich anderen dieses Verlustes wegen zu bedauern haben, so müssen wir doch den Antrag stellen zur Tagesordnung überzugehen.“ Die Kammer tritt diesem Antrage bei.

Ein u. siebenzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlruhe, den 4. Aug. 1831.

Der Abg. Buhl erstattet den bereits in Nr. 132 S. 772 mitgetheilten Bericht. Nach ihm berichtet der Abgeordnete Mittermaier über den von der ersten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf, die Aufhebung der peinlichen Fragen, der Strafen der Lügen und der körperlichen Züchtigung betreffend. — Der gründliche Bericht

schließt mit folgenden Worten: „Unser Gesammtantrag geht nun dahin:

1) die §§. 1 und 2 des Gesetzesentwurfs unbedingt anzunehmen;

2) den §. 3 so weit anzunehmen, als dadurch die Befugniß des Untersuchungsrichters zur Abhandlung gerichtlicher Lügen im Laufe der Untersuchung aufgehoben wird, die weitere Bestimmung des §. 3 über Bestrafung gerichtlicher Lügen nicht anzunehmen;

3) den ersten und zweiten Satz des §. 4 anzunehmen, aber noch bestimmter auszusprechen, nach welchem Verhältnisse das gemeine Gefängniß statt körperlicher Züchtigung eintreten darf, unter die Schärfungen der Gefängnißstrafe auch den Dunkelarrest aufzunehmen, und das Verhältniß, nach welchem Dunkelarrest und Hungerkost erkannt werden darf, gesetzlich zu reguliren;

4) auch das in §. 27 des Straf-Edikts den Zuchthausaufsehern ertheilte Recht zu Peitschenhieben aufzuheben;

5) bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog den Antrag zu stellen, daß auch bei dem Militär die körperliche Züchtigung abgeschafft werde.

Wöge die Kammer von 1831 dazu wirken, daß aus der Strafgesetzgebung unseres Volkes, das an Bildung und Ehrgefühl keinem anderen deutschen Volke nachsteht, jede Rohheit verschwinde, welche den die Würde der Menschheit nicht genug erkennenden Vorstellungen der Vorzeit angehört, und deren Verbeibaltung ein trauriges Zeugniß denjenigen gibt, welche von der Menschheit so gerne denken, daß sie nur durch rohe Mittel wirken zu können glauben.“

Der ganze Gesetzesentwurf lautet nach den Vorschlägen der Kommission demnach also:

„L e o p o l d r. r.“

Nach Anhörung Unsers Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die peinliche Frage findet auch in Fällen nicht mehr Statt, in welchen der §. 10 des Strafedikts vom 4. April 1803 dieselbe noch für zulässig erklärt.

Art. 2. Der §. 11 desselben Edikts, über die Anwendung eines Erforschungsmittels der Wahrheit bei geringeren Verbrechen, ist aufgehoben.

Art. 3. Die §§. 15 u. 16 der Erläuterungen des Strafedikts vom 25. Mai 1812, welche dem Untersuchungsrichter

eine Abhandlung gerichtlicher Lüge im Laufe der Untersuchung gestatten, sind außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 4. Die körperliche Züchtigung ist abgeschafft. In so fern sie einen Zusatz peinlicher Strafen bildet, findet an deren Stelle keine andere Gattung oder Schärfung der Strafe Statt.

Nur in Fällen, in welchen nach den Gesetzen körperliche Züchtigung als für sich bestehende Strafe, oder als Zusatz einer bürgerlichen oder polizeilichen Strafe zu erkennen ist, wird die körperliche Strafe in Gefängnißstrafe verwandelt, welche in Fällen, wo bisher gelinde Züchtigung eintrat, nicht vierzehn Tage, und in Fällen, wo scharfe Züchtigung eintrat, nicht drei Wochen übersteigen kann.

Die Gefängnißstrafe kann auch vermöge Verschärfung durch Hungerkost, die in Wasser und Brod, oder Wasser und warmer Suppe besteht, oder durch Dunkelarrest, abgekürzt werden. Hungerkost kann nur je über den andern Tag angeordnet werden. Acht Tage Gefängniß, mit drei Tagen Hungerkost, oder mit 24 Stunden Dunkelarrest, stehen der gemeinen Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen gleich, und zwölf Tage Gefängniß, mit fünf Tagen Hungerkost, oder mit 48 Stunden Dunkelarrest, können statt gemeiner Gefängnißstrafe von drei Wochen erkannt werden.

Art. 5. Das in §. 27 des Strafedikts den Aufsehern der Zuchthäuser eingeräumte Recht, Peitschenhiebe vollziehen zu lassen, ist aufgehoben.“

Hierauf betritt der Regierungs-Kommissär, General-Lieutenant v. Schaffer die Rednerbühne, und hält einen sehr ausführlichen Vortrag, in Bezug auf den Kommissionsbericht des Abg. Hoffmann, über die Nachweisungen des Militärretars von 1827 — 1829.

Nach ihm hält der Kriegsr. M o z e r einen ebenfalls sehr ausführlichen, den erstern ergänzenden Vortrag. Beide Vorträge folgen dem Kommissionsberichte, dessen Ausstellungen sie Punkt für Punkt zu wiederlegen beabsichtigen. Ein Auszug läßt sich nicht wohl geben, für vollständige Mittheilung sind sie zu umfassend, indem sie zusammen 120 Druckseiten füllen; eine Beurtheilung steht der Redaktion dieses Blattes schon nach dem vorgesezten Plane nicht zu. Wir heben deshalb, um doch etwas davon zu geben, folgende Stellen, ohne absichtliche Auswahl, aus.

§. 17 des ersten Vortrags. „Die Schwimmschule ist eine



auf speciellen Befehl Sr. Königl. Hoheit, des höchstseligen Großherzogs Ludwig, nach dem Beispiel von Frankreich, Oesterreich, Preußen und andern Staaten, errichtete Anstalt, und sollte für den Kostenaufwand auf höchsten Befehl vorerst nicht mehr als 1500 fl., die ursprünglich nur für die Schwimmschule in Mannheim aufgenommen waren, in dem Militäretat erscheinen, indem Höchstselben es sich vorbehielten, die Mehrausgabe durch Einschränkungen zu decken und die Resultate zu erwarten; zndem waren die Schwimmschulen noch nicht allgemein in allen Garnisonen eingeführt, denn bis jetzt bestehen noch keine in Freiburg und Bruchsal. Das Kriegsministerium befolgte daher nur die höchsten Befehle des Regenten, und der jetzt regierende Großherzog, Königl. Hoheit, erlaubte erst auf unterthänigsten Antrag, daß für die neue Budgetperiode nach einem vorgelegten Durchschnitt 3200 fl. aufgenommen wurden, wie Ihnen, meine Herren, aus dem Militäretat bekannt seyn wird. Was die Schwimmschule in Karlsruhe anbelangt, so ist es notorisch, daß die erste Anlage im J. 1823 Statt hatte, weil aber bei der Wasserfluth im J. 1824 die Grundfesten, Ufer und Schleußen ruiniert wurden, und das ganze Werk seiner Zerstörung entgegen ging, so mußte die Wiederherstellung vorgenommen werden; der Vorwurf, daß die Militär-Administration hierbei unbedenklich vorgefahren sey, trifft solche durchaus nicht.“

S. 20. — „Der Mehraufwand von 19,751 fl. 14¼ fr. für das im J. 1828 stattgehabte Herbst-Manöver bei Philippsburg und Schwesingen ist theils durch das Lager für Holz, Stroh, Feldrequisiten und Feldverpflegung der campirenden sechs Bataillons, theils durch die Verpflegung der cantonirenden Truppen dadurch entstanden, daß der Großherzog nicht wollte, daß die Untertanen die Mannschaft für den sogenannten Kostbagen verpflegen sollten, sondern Höchstselben bestimmten für die Verpflegung in den Cantonements per Kopf und Tag 10 fr., ließen den Offiziers Kommandozulagen ausbezahlen, um sich selbst verköstigen zu können. Im Etat ist allerdings für dergleichen Ausgaben keine Einnahme, sondern die durch solche Herbstmanöver verursacht werdenden Kosten, sollen durch den Exerciermonat, wo die Beurlaubten etatmäßig eingezogen werden, bestritten werden; allein selten haben diese hingereicht,

und aus diesem Grunde verfügte der höchstselige Großherzog Einschränkungen, welche durch eine Vergleichung der Einnahme und Ausgabe der zwölf Hauptrubriken ersichtlich sind, um die bewilligte Etat-Summe nicht zu überschreiten. Diese und ähnliche Ausgaben können den Regimentern nicht aufgerechnet, sondern müssen bei der Kriegskasse unter Extrakosten verrechnet werden.“

S. 27. — „Was die Beträge anbetrifft, welche Ihre K. H. der höchstselige Großherzog Ludwig aus der Kriegskasse als Kriegsminister, als Chef des Garde-Bataillons und des ersten Infanterieregiment an Gagen bezogen hat und wem Ihre Kommission, meine Herren, am Schlusse dieser ihrer Ansicht den existirenden Präsidenten des Kriegs-Ministeriums, nämlich mich für diese von dem höchstseligen Großherzoge bezogene Kriegsminister- und Chefz-Gagen verantwortlich machen will, so wundert es mich wahrlich, daß dieser Grundsatz jetzt und erst nach dreizehn Jahren und nicht in den Ständeversammlungen der Jahre 1819, 1820, 1822, 1825 und 1828 aufgestellt und zur kräftigen Beschwerde bei Lebzeiten des Großherzogs Ludwig gebracht worden ist. Ihre Kommission, meine Herren, verlangt das, was fünf Ständeversammlungen nicht für gut gefunden haben zu sagen, das soll im Jahre 1831 der Präsident verantworten.“

Die Ständeversammlungen, meine Herren, haben nach §. 67 der Verfassung das Recht der Vorstellung und Beschwerde, sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen; ich frage, ist dieß von einer der erwähnten frühern Ständeversammlungen in diesem Betreff geschehen? Wer gab aber mir das Recht? da die Vertreter der Verfassung schwiegen??

Ist diese Besoldung außerdem nicht in den Rechnungen durch höchste Quittungen nachgewiesen? und weisen nicht die Rechnungen der Leib-Grenadiergarde und des ersten Linien-Infanterieregiments den Empfang der Chefz-gagen nach? selbst die angelegte Originalordre vom 21. Januar 1821 Nr. 2, enthält hierüber einen höchsten Befehl, welcher die Stellung bezeichnet, in welcher sich das Kriegsministerium zum Großherzog befand.

(Fortsetzung folgt.)